

RS Vwgh 2004/12/20 2002/10/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2004

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §2 Abs14;

ArzneiwareneinfuhrG 2002 §2 Abs4;

Rechtssatz

Gesundheitlich unbedenklich im Sinne des § 2 Abs. 4 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 ist ein Arzneimittel nur dann, wenn bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das vorhersehbare Risiko unerwünschter Wirkungen in Abwägung mit der Wirksamkeit der Zweckbestimmung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbar ist (vgl. § 2 Abs. 14 Arzneimittelgesetz). Kann daher nicht gesichert angenommen werden, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des Arzneimittels keine schädlichen Wirkungen nach sich zieht, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, bestehen im Sinn des § 2 Abs. 4 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 Bedenken aus gesundheitlichen Gründen und ist die Erteilung einer Einfuhrbewilligung nicht statthaft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002100101.X01

Im RIS seit

19.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at